

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1912

13 (15.7.1912)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereinen wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juli 1912.

Die Gr. Impfanstalt in Karlsruhe ist vom 1. Juli bis 1. September geschlossen. Impfstoff kann während dieser Zeit nur in Notfällen abgegeben werden.

Ärztliche Fortbildungskurse Heidelberg.

Herr Professor Moro wird am 9., 16., 23. und 30. Juli abends 7⁰⁵ bis 7⁵⁰ einen Fortbildungskurs abhalten über: Prinzipien der Säuglingsernährung und ihre Grundlagen. Lokal: Auditorium der Kinderklinik.

Werner.

Entwurf zu

Satzungen der kassenärztlichen Bezirksvereine und der ärztlichen Landeszentrale in Baden.

Von Dr. Mermann (Mannheim).

Im Auftrage der ärztlichen Vertreterversammlung in Offenburg vom 24. März 1912, die mich mit der vorläufigen Leitung der ärztlichen Landeszentrale betraut hat, habe ich die nachfolgenden Satzungen entworfen. Im Sinne des § 5 der Satzungen der Landeszentrale habe ich die Herren Kollegen Bongartz-Karlsruhe und Moser-Wolfach gebeten, mich vorläufig bis zur endgültigen Wahl im Herbst d. J. in der Führung der Vorstandsgeschäfte zu unterstützen. Beide Herren haben dankenswerter Weise sofort ihre Zustimmung gegeben und die Entwürfe geprüft. In der nachfolgenden Fassung haben die Entwürfe die Billigung der beiden genannten Herren Kollegen gefunden.

Zur Erläuterung bemerke ich nur folgendes:

I. Zu den Satzungen der Bezirksvereine.

Wegen des Eintrages ins Vereinsregister setze man sich mit dem zuständigen Amtsrichter in Verbindung. Sollte er irgend welche Beanstandungen haben, so bitte ich um Mitteilung. Wichtig ist die Tatsache, dass die Vereine nicht einen »wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb« bezwecken, sondern reine Verwaltungsorgane sind, die die Durchführung der Krankenversicherung zu ihrem Zwecke haben.

Die Vollmacht im Verpflichtungsschein (§ 4) ist besonders für diejenigen kassenärztlichen Organisationen bestimmt, bei denen ein grösserer eingetragener Kreisverein für die verschiedenen Amtsbezirke des Kreises besondere Krankenkassenkommissionen gebildet haben (wie z. B. im Kreise Heidelberg etc.). In diesen Fällen ist eine für die Dauer der Mitgliedschaft zum Vereine unwiderrufliche Vollmacht notwendig. Bei den übrigen Vereinen schadet die Vollmacht nicht; daher die vorgeschlagene Fassung.

Der feste Jahresbeitrag im § 6 kann bei denjenigen Vereinen wegfallen, die schon von vornherein eine genügende Anzahl von Kollektivverträgen vorfinden. Im übrigen kann er sehr nieder gehalten werden (1 bis 2 *M* pro Jahr). Der Betrag von 4% für den Honorarabzug dürfte meist genügen, später noch weiter herabgesetzt werden, wenn die Verwaltung eingerichtet ist und glatt funktioniert.

Im § 9 Absatz 2 ist — in Abweichung von den dem Beiräte seinerzeit vorgelegten Mustersatzungen — klar ausgedrückt, dass der Ausschluss eines Arztes aus einer Vertragskasse durch das vertragliche Schiedsgericht nicht etwa den Ausschluss aus dem Vereine und damit aus der gesamten Kassenpraxis zur Folge haben muss, wenn der einzelne Kassenvorstand es verlangt.

Der Name des Vereins kann natürlich auch anders lauten, z. B. Verein der Kassenärzte im Bezirke Müllheim (E. V.) etc., oder Krankenkassenkommission für den Bezirk Sinsheim des Kreisvereins Heidelberg (E. V.). Bezirke mit sehr wenigen Kassenärzten können ausnahmsweise zusammen einen Verein bilden. Die gemeinsame KKK. wird dann gemäss § 12 Absatz 1 für die einzelnen Bezirkskrankenkassen besondere Verträge im Namen der betreffenden Ärzte abschliessen.

Weitere technische Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltungsorganisation (Honorarverteilung, Monopolablösungen, Rezept- und Krankengeldkontrolle, Statistik u. s. w.) wird der Vorstand der Landeszentrale in einem Instruktionsementwurf seinerzeit den Vereinen vorzuschlagen haben.

II. Zu den Satzungen der Landeszentrale,

Die Zusammenfassung der Einzelvereine unter Aufrechterhaltung der Autonomie der kassenärztlichen Vereine ist der leitende Gedanke bei der Schaffung der Zentrale gewesen.

Diese hat, wie in Offenburg bereits angekündigt, nur beratende, richtunggebende Bedeutung und auf Antrag schiedsrichterliche Funktion, eventuell die Führung von Vorverhandlungen mit grossen Körperschaften. Soweit der Zentrale nicht freiwillig von den Vereinen ein Schiedsrichteramt übertragen wird, sind die Einzelvereine souverän, und zwar besonders im Vertragsabschluss und in der Verwaltung. Der Vorteil des Anschlusses an die Zentrale, die Zusammenfassung zu einem grossen Ganzen ist so handgreiflich, dass sich alle Bezirks- und Kreisvereine der Zentrale anschliessen werden, soweit das nicht schon geschehen ist.

Das Hauptorgan der Landeszentrale wird neben dem Vorstände der Ausschuss sein, der aus etwa 15 Kollegen bestehen wird. Vorstand und Ausschuss werden die Geschäfte glatt und rasch besorgen können und eine stets bereite und schlagfertige Organisation darstellen.

Die Zusammenarbeit mit Leipzig ergibt sich ohne Weiteres aus der Natur der Dinge.

Von der Konstitution der Vereine bitte ich mir baldmöglichst Nachricht zu geben.

Entwurf.

Satzungen des Ärztlichen Bezirksvereins

§ 1.

Name und Sitz.

Der Verein hat den Namen Ärztlicher Bezirksverein und hat seinen Sitz in
Der Verein ist unter Nr. . . . in das Vereinsregister eingetragen und ist rechtsfähig.

§ 2.

Zweck.

Der Verein hat den Zweck, die Beziehungen der Ärzte zu den Krankenkassen zu regeln und zwar dadurch, dass er im Namen seiner Mitglieder die Verträge mit den Krankenkassen abschliesst, kündigt und die Durchführung der Verträge überwacht. Unter Krankenkassen im Sinne dieser Satzungen sind auch Sanitätsvereine und ähnliche Einrichtungen zu verstehen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jeder in Deutschland approbierte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Arzt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Vereinsgebiete hat oder im Vereinsgebiete regelmässig ärztliche Tätigkeit ausübt, und wenn er sich auf die Satzung, die Vereinsbeschlüsse und die Instruktion verpflichtet.

Die Mitglieder sollen Mitglieder des Verbandes der Ärzte Deutschlands sein.

Ärzte, die an der Kassenpraxis nicht teilnehmen, können, wenn sie sonst den Bedingungen für die Mitgliedschaft genügen, dem Vereine als ausserordentliche Mitglieder beitreten. Sie bezahlen einen Beitrag von M. . . , haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern.

Wer aus dem Vereine oder einem auf ähnlicher Grundlage errichteten Vereine ausgeschlossen wurde, oder wer in einen solchen Verein nicht aufgenommen war, oder wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Approbation entzogen waren, hat keinen Anspruch auf Beitritt. Seine Zulassung kann verweigert oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Krankenkassenkommission vorschreibt.

§ 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Sie wird nach Anmeldung beim Vorsitzenden durch diesen bewirkt, wenn der aufzunehmende Arzt folgende Erklärung eigenhändig unterschrieben hat:

Nach Kenntnisnahme der Satzungen des Ärztlichen Bezirksvereins wünsche ich in diesen aufgenommen zu werden. Ich verpflichte mich, die vom Vereine abgeschlossenen Verträge als für mich verbindlich anzuerkennen, die Satzungen, die Vereinsbeschlüsse und die jeweils gültige kassenärztliche Instruktion zu befolgen. Ich erteile dem Vorstände, solange ich Mitglied des Vereins bin, die unwiderrufliche Vollmacht, in meinem Namen Verträge mit Krankenkassen, Sanitätsvereinen etc. abzuschliessen und zu kündigen.

§ 5.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen, die Instruktion für die Ausübung der kassenärztlichen Tätigkeit, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verfügungen der Krankenkassenkommission streng zu befolgen und die abgeschlossenen Verträge inne zu halten.

§ 6.

Beiträge.

Der feste Jahresbeitrag beträgt M. . . . Die Mitgliederversammlung kann diesen Beitrag abändern. Ausserdem wird als Beitrag jedes Mitglieds vom Kassenhonorar vor der Auszahlung an die Ärzte ein prozentualer Betrag in Abzug gebracht, dessen Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und welcher 5 % des Honorars nicht überschreiten soll.

Die Beiträge sind zur Durchführung und Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Zwecke des Vereins und der ärztlichen Landeszentrale zu verwenden. Über die Kontrolle der Verwendung der Beiträge kann die Mitgliederversammlung Bestimmungen treffen.

§ 7.

Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu erfolgen. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die KKK. den Austritt auch zu anderer Zeit gestatten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem dauernden Wegzug aus dem Vereinsgebiet, der dauernden Aufgabe der Praxis, der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Approbation.

§ 8.

Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Krankenkassenkommission (KKK.) und zwar auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit. Gegen die Entscheidung der KKK. steht dem Mitgliede binnen 2 Wochen nach der Eröffnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgiltig über den Ausschluss und dessen Dauer entscheidet. Dem Antrag auf Berufung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstände binnen 4 Wochen entsprochen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss muss den Termin des Beginns des Ausschlusses bestimmen.

§ 9.

Voraussetzungen des Ausschlusses.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dasselbe die Satzungen, die Instruktion, einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder die Verfügungen der KKK. wiederholt oder in schwerer Weise verletzt hat.

Die Instruktion kann unbeschadet der Bestimmungen über den Ausschluss mildere Strafen als den Ausschluss festsetzen. Etwaige vertragliche Bestimmungen über den Ausschluss eines Kassenarztes aus einer Kasse oder einer Vereinigung von Kassen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10.

Krankenkassenkommission (KKK).

Die KKK. besteht aus . . . Mitgliedern, welche in der ersten Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres durch Stimmzettel gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die KKK. wählt sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer und gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheidet ein Mitglied der KKK. während der Amtsdauer aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorsitzende der KKK. und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstände liegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit sie nicht durch die KKK. zu erfolgen hat, und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob.

Urkunden, welche den Verein verpflichten, müssen unter dem Namen des Vereins die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 12.

Befugnisse der KKK.

Die KKK. hat

1. die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen zu führen, die Verträge namens sämtlicher oder einzelner Mitglieder abzuschliessen und zu kündigen,
2. die Instruktion für den kassenärztlichen Dienst auszuarbeiten und für deren Durchführung zu sorgen,
3. die in den Satzungen, den Verträgen mit den Krankenkassen und in der Instruktion ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, z. B. die Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen und Verordnungen vorzunehmen, Verwarnungen, Strafen zu verhängen, Delegierte für die vertraglichen Einigungskommissionen zu bestimmen, nach Bedarf ein Büro zu errichten, die Beamten anzustellen und die Gehälter festzusetzen.

§ 13.

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahre stattfinden. Sie wird einberufen und geleitet von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Eine Mitgliederversammlung muss ferner binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn der vierte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitung.

§ 14.

Befugnisse der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung liegen ob:

1. die Wahl der KKK.,
2. die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Beschluss der KKK.,
3. Beschlussfassung über die Instruktion und sonstige von der KKK. oder einem Viertel der Mitglieder gemäss § 13 vorgelegte Gegenstände, welche die Beziehungen zu den Krankenkassen oder deren Mitgliedern betreffen,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und die Kontrolle über ihre Verwendung,
5. Beschlussfassung über Abänderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins.

§ 15.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Jede gemäss § 13 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss über den gleichen Gegenstand eine zweite Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder notwendig. Die Anfallberechtigten, an die mit der Auflösung das Vermögen fallen soll, werden durch diesen Beschluss bestimmt.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorstande bezeichneten Schriftführer schriftlich aufgezeichnet. Die Beurkundungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Entwurf.

Satzungen der Ärztlichen Landeszentrale für Baden.

§ 1.

Die ärztliche Landeszentrale wird für das Gebiet des Grossherzogtums Baden mit dem Sitze in Mannheim errichtet.

Zweck der Zentrale ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen ärztlichen Vereine des Landes in Krankenkassenangelegenheiten.

§ 2.

Jeder kassenärztliche Verein des Landes, welcher die Ärzte eines bestimmten Landesteils umfasst und die Beziehungen der Ärzte zu Krankenkassen in seine Aufgaben einbegreift, kann sich an die Zentrale anschliessen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines Vereins kann auf Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 3.

Die Aufgaben der Zentrale sind folgende:

1. die einzelnen angeschlossenen Vereine in allen Krankenkassenangelegenheiten mit Rat zu unterstützen,
2. für die Fragen der inneren Organisation der Vereine und ihrer Verträge mit den Krankenkassen Richtlinien zu geben,
3. bei Streitfällen zwischen Vereinen in Krankenkassenangelegenheiten oder zwischen Vereinen und Krankenkassen auf Ersuchen die Vermittlung zu unternehmen und nach vorheriger Zustimmung beider Teile Entscheidung zu treffen,
4. mit grösseren Gegenkörperschaften (Kassenverbänden etc.) Vorverhandlungen zu führen.

§ 4.

Organe der Landeszentrale sind der Vorstand, der Ausschuss und die Hauptversammlung.

§ 5.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Zentrale. Er besteht aus 3 Ärzten und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird erstmals von der Versammlung der Vereinsvertreter auf 3 Jahre nach den Bestimmungen des § 8 gewählt. Die späteren Wahlen erfolgen durch den Ausschuss für die gleiche Dauer. Der Wahlkörper bestimmt zugleich, wer Vorsitzender des Vorstandes ist.

§ 6.

Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter derjenigen Vereine, welche etwa das Gebiet eines Kreises umfassen. Sind in einem Kreise mehrere wirtschaftliche Vereine vorhanden, so bestimmen diese zusammen einen Vertreter zum Ausschusse. Kreisvereine mit mehr als 100 Kassenärzten können einen zweiten Vertreter in den Ausschuss entsenden und die gemäss § 8 ihnen zukommende Stimmzahl nach freiem Ermessen auf die beiden Vertreter verteilen. Die wahlberechtigten Vereine wählen ihren Vertreter auf je 3 Jahre und können einen oder mehrere Ersatzmänner bestimmen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande nach Bedarf einberufen. Den Ort der Sitzung bestimmt jeweils der Vorstand. Der Ausschuss soll in allen für die Allgemeinheit wichtigen kassenärztlichen Fragen gehört werden. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses muss der Vorstand den Ausschuss berufen.

§ 7.

In besonderen Fällen kann der Vorstand die Hauptversammlung berufen. Sie besteht aus je einem Vertreter sämtlicher der Zentrale angeschlossener wirtschaftlichen Vereine des Landes. Die Wahl erfolgt durch die Vereine auf 3 Jahre, ebenso die Wahl von Ersatzmännern. § 6 gilt in sinngemässer Anwendung.

§ 8.

Im Ausschuss und in der Hauptversammlung hat jeder Vertreter soviel Stimmen, als er Kassenärzte vertritt.

Doppelzählungen sind zu vermeiden. Werden die gleichen Kassenärzte von den Delegierten mehrerer Vereine vertreten, so gilt als stimmberechtigter Vertreter der Delegierte desjenigen Vereins, der den grösseren Bezirk umfasst.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Organe der Landeszentrale im Amte bis die Neuwahlen erfolgt sind.

§ 9.

Bei allen Beschlussfassungen der Organe der Landeszentrale entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, telephonische oder telegraphische Abstimmung gefasst werden.

§ 10.

Die Verwaltungskosten der Zentrale werden durch eine Umlage gedeckt, welche jeweils nach Ablauf eines

Kalenderjahres auf die einzelnen Vereine nach der Zahl der vertretenen Kassenärzte umgelegt wird. Als Grundstock und zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das Jahr 1912 wird für jeden Kassenarzt der Betrag von *№* 2.— einbezahlt.

§ 8 Absatz 2 gilt in sinngemässer Anwendung.

Die Berechnung und Erhebung der Umlage erfolgt durch den Vorstand, welcher dem Ausschuss alljährlich Rechnung abzulegen hat. Der jährlich, erstmals für das Jahr 1914, aufzustellende Voranschlag bedarf der Genehmigung des Ausschusses.

Ansammlung und Verwendung von Mitteln zu andern als Verwaltungszwecken bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

§ 11.

Abänderungen der Satzungen erfolgen durch die Hauptversammlung.

Ärztlicher Kreisverein Mosbach.

Ordentliche Frühjahrsversammlung am 19. Juni, Nachmittags 2 Uhr zu Mosbach im Hotel zur Krone, mit gemeinsamem Mittagessen.

Anwesend die HH. Baumann, Berberich, Dreyfuss, Glaser, Haas, Härtig, Klaener, Link, Loewenstein, Meckel, Meess, Müller (Aglasterhausen), Seiz, Wippermann, Zacherl.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Bezirksarzt Dr. Kress in Adelsheim, prakt. Arzt Dr. Zacherl in Hassmersheim.

Als ausserordentliches Mitglied: prakt. Arzt Dr. Meier in Eberbach, der dem ärztlichen Kreisverein Heidelberg als ordentliches Mitglied angehört.

Dem Rechner wird nach Prüfung der Bücher durch Müller und Zacherl Entlastung erteilt.

Für das Robert Koch-Denkmal wurden 20 *№* bewilligt.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung betrafen interne Angelegenheiten des Vereins.

Ärztlicher Kreisverein Konstanz. E. V.

Ordentliche Frühjahrsversammlung am 20. Juni 1912 in Konstanz.

Anwesend: Baumgartner, Bommer, Brugger, Brunne, Dold, Dycke, Erlanger, Evers, Flaig, Flesch, Frank, Guggenheim, Hammesfahr, Heinemann, Hornung, Huck, König (Stockach), Lauter (Salem) Leube, Locher, Lutz, Mader, Mohr, Mühlebach, Müller, Pflanz jun., Preger, Rothschild, Schenk, Schürer, Seybel, Stadler, Uicker, Vischer, Volk, Waldeck, Weisschedel, Wild, Wörner zusammen 39 Mitglieder. Entschuldigt: Heilbronn und Schreck jun. Vorsitz: Weisschedel.

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls.

2. Bericht des Vorsitzenden: Mitgliederstand 69 gegen 72 im Herbst (6 Austritten stehen 3 Aufnahmen entgegen). — Bericht des Rechners: Gesamteinnahmen 2334 *№* 02 *₰*, Gesamtausgaben 2142 *№* 55 *₰*, somit Kassenvorrat 191 *№* 47 *₰*. Ferner gibt Herr Dold noch verschiedene Auskünfte über die Sterbegeldkasse und die Zeichnungen für den L. V., welche letztere die erfreuliche Summe von 7600 *№* ergaben. — Von den

Kommissionen ist zu berichten, dass die KKK. eine Sitzung in Radolfzell in Sachen der geplanten Landeszentrale abgehalten hat.

3. Zur Erleichterung der Geschäftsführung der Vereinsleitung wurde beschlossen, dass, wenn eine Anfrage des Vorstandes an einen Kollegen unbeantwortet bleibt, eine Mahnung in eingeschriebenem Brief erfolgt unter Zubilligung einer angemessenen Frist; verstreicht diese, so verfällt der Kollege einer Geldstrafe von 5 *№*.

4. Zum Vertrauensmann für Pfullendorf wird Herr Schreck jun. mit seinem Einverständnis an Stelle seines von dort weggezogenen Vaters gewählt.

5. In Sachen der RVO. berichtet der Vorsitzende über die Offenburger Versammlung und betont die Notwendigkeit, unsere Kommissionen weiter auszubauen. Zu diesem Zweck wird beschlossen, für die Amtsbezirke Engen, Messkirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen, sowie für Konstanz-Land zu den schon für dieselben bestehenden Vertrauensmännern noch 2 Kollegen aus dem betreffenden Bezirk hinzuzuwählen, welche für denselben die zunächst zuständige KKK. bilden, welcher als erste Aufgabe zufallen soll, sämtliche Kassenverträge ihres Bezirkes auf den Kündigungsparagraphen zu prüfen, damit bei nur einjähriger Kündigungsfrist noch vor dem 1. Juli d. J. gekündigt werden könnte. Gleichzeitig werden die einzelnen Kommissionen schon in der heutigen Sitzung auf ihre volle Zahl von 3 Mitgliedern komplettiert und die Zusammensetzung derselben unter Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner gutgeheissen. — Auch der Antrag des Vorstandes, der Verein wolle der Gründung der ärztlichen Landeszentrale mit Sitz in Mannheim zustimmen, findet einstimmige Annahme.

6. Dem Wunsch der Hauptsteuerämter Konstanz und Singen bezüglich neuer Verträge unter Einbeziehung der Steueraufseher und der Familienbehandlung der Grenz- und Steueraufseher soll bei Vergütung der Einzelleistung nach den Minimalätzen der preussischen Taxe entsprochen werden.

7 und 8 der Tagesordnung werden von den Antragstellern zurückgezogen.

9. Herr Heinemann bespricht an Hand seiner reichen Erfahrungen alles für den praktischen Arzt wissenswerte aus der Unfallgesetzgebung und gibt u. a. wichtige Winke für die Abfassung von diesbezüglichen Gutachten. Der erschöpfende Vortrag wird vom Vorsitzenden bestens verdankt.

10. Unter »Verschiedenes« bringt der Vorsitzende noch mehrere Einläufe zur Kenntnis.

Dr. Vischer.

Verschiedenes.

Einladung zum XXXII. Oberrheinischen Ärztetag in Freiburg i. Br.

am Donnerstag, den 18. Juli 1912.

Programm:

Vormittags: Klinische Vorträge und zwar: 7¹⁵ bis 7⁵⁰ in der Augenklinik, Geh. Hofrat Prof. Dr. Axenfeld. — 7⁵⁵ bis 8³⁰ nach Wahl in der Laryngo-

logischen Klinik, Prof. Dr. Kahler, in der Otologischen Klinik, Prof. Dr. Bloch, in der Dermatologischen Klinik, Prof. Dr. Jacobi. — 8⁵⁵ bis 9¹⁰ in der Frauenklinik, Geh. Hofrat Prof. Dr. Krönig. — 9¹⁵ bis 9⁵⁵ in der Chirurgischen Klinik, Geh. Hofrat Prof. Dr. Kraske. — 10⁰⁰ bis 10⁴⁵ in der Medizinischen Klinik, Prof. Dr. de la Camp.

Von 10⁴⁵ bis 11³⁰ Frühstückspause; in der neuen Poliklinik (Johanniterstrasse 6) wird ein Frühstückstisch gerichtet sein

11³⁰ bis 1³⁰ Vorträge im Hörsaal der neuen Poliklinik. Es werden sprechen:

1. Geh. Hofrat Prof. Dr. Aschoff: Über die Beziehungen der Nebennierenrinde zum übrigen Organismus.
2. Prof. Dr. Morawitz: Der gastro-kardiale Symptomkomplex.
3. Prof. Dr. Schüle:
 - a. Demonstration eines von Prof. Dr. Goldmann operierten Falles von Lungenemphysem
 - b. Über die Behandlung der Ischias und Trigeminusneuralgie.
4. Prof. Dr. Küster: Arzt und Untersuchungsamt.
5. Privatdozent Dr. W. Hildebrandt: Chloroform-Narkose und Leberkrankheiten.

Nach den Vorträgen Besichtigung der neuen Räume der Poliklinik

Um 2 Uhr gemeinsames Mittagessen im Hotel Europäischer Hof (Gedeck zu № 4.—).

Die Herren Kollegen, welche an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden gebeten, dies auf der beiliegenden Karte möglichst frühzeitig dem Schriftführer des Vereins Freiburger Ärzte (Bucherer, Eschholzstrasse 55) mitzuteilen.

Der Vorstand
des Vereins Freiburger Ärzte.

In Berlin hat am 25. v. M. im Langenbeckhaus eine **Ärzteversammlung** stattgefunden, in der ein Zusammenschluss aller kassenärztlichen Gruppen, der Anhänger der freien Arztwahl also ebenso wie der Vertreter der fixierten Kassenarztsysteme, behufs gemeinsamen Vorgehens gegenüber der Reichsversicherungsordnung erreicht wurde. Vorsitzender war San.-Rat Dr. Moll, der Vorsitzende des Ärzteausschusses Gross-Berlin, das Referat erstattete Dr. J. Sternberg. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die Versammlung erklärt sich mit der Bildung des Kassenärzteausschusses für Berlin einverstanden. 2. Grundlage der Bildung ist die Parität der Kassenarztsysteme. Es wird hier folgende Definition angenommen: „Der Ausschuss des zu gründenden Zweckverbandes hat die Aufgabe, die Verträge jeder Arztgruppe ohne Rücksicht auf das von ihr vertretene kassenärztliche Prinzip nach Möglichkeit zu fördern. Demnach soll der Ausschuss nicht das Recht haben, über das kassenärztliche System zu befinden.“ 3. Der Ausschuss soll einen Berliner Normalvertrag ausarbeiten. Er soll auch die Aufgabe haben, mit der Zentralkommission der Krankenkassen oder einer etwa neu gebildeten Kassenorganisation eine Vereinbarung über den Normalvertrag anzustreben. Den Abschluss der Verträge sollen aber die einzelnen kassenärztlichen Organisationen übernehmen. Die Vertragskommission der Ärztekammer prüft, ob die Einzel-

verträge dem Normalvertrag in den Grundlagen entsprechen. 4. Der Ausschuss soll zunächst aus 15 Mitgliedern bestehen; je drei entsendet der Verein der freigewählten Kassenärzte, der Verein Berliner Kassenärzte und der Verein der Berliner Gewerksärzte. Die übrigen sechs werden von den anderen kassenärztlichen Vereinigungen delegiert, und zwar je zwei von Gruppen mit dem System der freien Arztwahl, der beschränkten freien Arztwahl und des fixierten Kassenarztsystems. 5. Die bei den Tariffkassen des Leipziger Verbandes tätige Gruppe gehört, da jeder dem Leipziger Verband beitreten kann, zum System der freien Arztwahl. Ein provisorischer Ausschuss wurde sofort gewählt, Dr. Moll mit der Führung der Geschäfte beauftragt. — Wenn hier von einem „Zusammenschluss“ die Rede war, so ist klar, dass es sich bei der Vereinigung so heterogener Elemente nur um eine sehr lockere Verbindung handeln kann. Aber auch diese ist als ein erster Schritt zu gemeinsamem Handeln aller Berliner Ärzte zu begrüssen und wird jedenfalls das verhindern, dass von den Kassenorganisationen die einzelnen ärztlichen Gruppen gegen einander ausgespielt werden können.

M. M. W.

Honorarforderungen der Spezialärzte und Professoren der Medizin unterliegen der ärztlichen Gebührenordnung. Urteil des Landgerichts in Giessen (I. Z.-K.) vom 17. Oktober 1911

Kläger, ein Professor der Medizin, war nach auswärts zu einer Konsultation berufen worden. Die Patientin, die Ehefrau des Beklagten, war aber bereits in der Nacht vorher in die Klinik verbracht worden, weshalb der Kl. unverrichteter Dinge wieder zurückfahren musste. Er verlangt für Zeitversäumnis von 2 Stunden 40 Mark. Das AG. hat ihm jedoch nur 12 Mark zugebilligt, hinsichtlich des Mehrbetrages die Klage abgewiesen, indem es annahm, dass mangels besonderer Vereinbarung gemäss § 80 Abs. 2 der Gew.-O. die Geb.-O. für approbierte Ärzte u. s. w. vom 30. Dezember 1889 (Reg.-Bl. 1900, S. 13) auf den Kl. Anwendung zu finden habe; nach pos. B. Ziff. 19 dieser Geb.-O. habe der Arzt, wenn er ausserhalb seines Wohnortes tätig wird, Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis im Höchstbetrage von 3 Mark für jede angefangene halbe Stunde, so dass der Kläger bei Zugrundelegung dieses Höchstbetrages für 2 Stunden Versäumnis nur 12 Mark zu beanspruchen habe. Hiergegen Berufung des Kl., die als unbegründet verworfen wurde.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Hess. Geb.-O. für approbierte Ärzte auch auf Spezialärzte und Professoren der Medizin Anwendung zu finden hat, falls eine besondere Honorarvereinbarung nicht erfolgt ist; einmal, weil diese Gebührenordnung keine Ausnahme für Spezialisten macht, dann ergibt sich dies auch aus § 4 der Geb.-O. Hiernach sind Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, nach Massgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten. Damit ist zum klaren Ausdruck gebracht, dass die Taxe eine erschöpfende Regelung enthalten soll. Schliesslich geht es aus der Gebührenordnung selbst hervor, die eine ganze Reihe von ärztlichen Leistungen anführt, die erfahrungsgemäss ausschliesslich von Spezialärzten ausgeführt werden. Die Anwendung der Gebührenordnung könnte nur dann nicht in Frage kommen, wenn eine Honorarvereinbarung vorläge. Ausdrücklich ist eine solche nicht getroffen

worden. Eine stillschweigende Vereinbarung dahin, dass der Kl. eine höhere Vergütung beanspruchen dürfe, als sie ihm nach der Geb.-O. zusteht, ist aber gleichfalls nicht anzunehmen, da keine Umstände dafür sprechen. Anzunehmen wäre wohl eine solche stillschweigende Vereinbarung, wenn dem Beklagten bekannt gewesen wäre, dass der Kl. über die Taxe zu liquidieren pflegte (was aber gar nicht einmal feststeht), der Bekl. braucht auch nicht etwa schon deswegen, weil der Kl. ein Professor der Medizin ist, von vornherein ohne weiteres damit zu rechnen, dass der Kl. ihm höhere Sätze, als die bei praktischen Ärzten üblichen, anrechnen werde, konnte dies doch immer noch innerhalb der einen weiten Spielraum gewährenden Taxe geschehen.

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Dr. Walter Uhlmann in Grafenhausen, A. Bonndorf, Hans Hönlein, Assistent bei Dr. Kähler in Bühl, Dr. August Diehl, Assistenzarzt im Sanatorium des Dr. Führer „Haus Rockenau“, A. Eberbach, Dr. Charles Devaux, sowie die Assistenzärzte Dr. Karl Voigt an der Frauenklinik, Dr. Arnold Winter und Dr. Paul Wilhelm Johann Kapischke an der medicin. Klinik, alle in Freiburg, Dr. Adolf Lehmann, Oberarzt an der Privatklinik des Prof. Dr. Vulpus in Heidelberg, Dr. Richard Unterecker, Sekundärarzt und Dr. Erich Keuper, Assistenzarzt, beide am städt. Krankenhaus in Karlsruhe, Dr. Otto Volbeding in Konstanz, Dr. Kurt Löwenhaupt in Mannheim, Dr. Hans Kloiber als Vertreter des Dr. Volk in Billigheim, A. Mosbach, Anton Regnier, Assistent bei Hofrat Dr. Schwörer, Dr. Albert Heincke und Dr. Oskar Thorspecken, Assistenten bei Dr. Fränkel, alle in Badenweiler, Dr. Josef Müller,

Kurarzt in Bad Griesbach, Dr. Alfred Stehr, Kurarzt in Bad Peterstal, A. Oberkirch, Dr. Philipp Kirsch, Spezialarzt für Magenkrankheiten in Pforzheim, die Oberärzte Dr. Franz Allendorf und Dr. Ernst Böcking, Assistenzarzt Dr. Fritz Kipping am Kurhaus, Johann Baptist Heinrich, Assistenzarzt am Sanatorium für Lungenkranke, alle in St. Blasien, Dr. Berthold Müller II, Arzt am Sanatorium Wehrwald in Todtnau, A. St. Blasien, Dr. Karl Schaubinger in Todtnau, A. Schönau, Dr. Hans Karrillon in Weinheim.

Verzogen sind: Assistenzarzt Dr. Franz Hapke von Freiburg nach Altona, Dr. Bruno Krämer von Ziegelhausen, A. Heidelberg, Dr. Alfred Wieland von Arlen-Rielasingen, A. Konstanz, Dr. Konrad Lück, Stellvertreter des Dr. Volk von Billigheim, A. Mosbach.

Verein der Ärzte im oberen Breisgau.
Zum Wiedereintritt in den Verein hat sich angemeldet
Herr Dr. Sprauer in Staufen.

Etwaige Einsprachen sind binnen 14 Tagen an Herrn Dr. Hettinger, Oberweiler, zu richten.
Müllheim, den 29. Juni 1912.

I. A.
Dr. Nohl.

Ortenauer Ärzteverein.

Zur Aufnahme in den Verein hat sich angemeldet:
Herr Dr. F. Kaps in Linx, Amt Kehl.

Etwaige Einsprachen sind innerhalb 4 Wochen dem Unterzeichneten einzureichen.
Wolfach, den 5. Juli 1912.

Moser.

Anzeigen.



Den Herren Ärzten für ihren eigenen Gebrauch zum Vorzugspreise!



831/12.3

Sanatorium Elisabethenberg

Station Waldhausen b. Lorch (Württ.) 1 Std. v. Stuttg.
Für Nerven- u. innere spez. Herz-, Verdauungs- und Stoffwechselkranke.

Neu eröffnet nach vollständ. Neueinrichtung mit Badebau. Klin. Leitung. Alle mod. Heilfaktoren. Terrainkuren. Diät-kuren. Kinderabteilung in bes. Hause. Das ganze Jahr geöffnet. Telefon Lorch Nr. 7.
Prospekte auf Wunsch. **Dr. Gramm.**

896/10.1

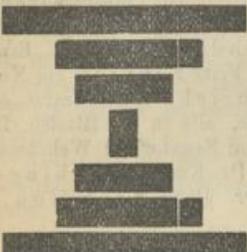
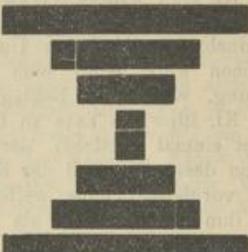
Notiz für die Herren Impfarzte!

Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum

Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

FABRIKATION VON DUNG'S	auch ohne Zucker.	Das älteste in Deutschland eingeführte	auch mit Eisen.	INHABER: ALBERT C. DUNG
	DUNG'S			
CHINA-CALISAYA-ELIXIR.				
CHINA-CALISAYA-ELIXIR	In 1/4 & 1/2 Liter- Flaschen	Man hüte sich vor Nachahmungen	in den Apotheken zu haben.	FREIBURG IN BADEN.

777/12.7

Statt Eisen!Statt Leberthran!

Haematogen Hommel

Frei von Borsäure, Salicylsäure oder irgendwelchen sonstigen antibakteriellen Zusätzen, enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämtliche Salze des frischen Blutes, insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze (Natrium, Kalium und Lecithin), sowie die nicht minder bedeutenden Eiweissstoffe des Serums in konzentrierter, gereinigter und unzersetzter Form. Als blutbildendes, organ-eisenhaltiges, diätetisches Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächeständen irgendwelcher Art von hohem Werte.

— Besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis. —

Kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Produkt ist, treten niemals irgendwelche Störungen auf, insbesondere nicht der bei längerem Gebrauche von künstlichen Eisenpräparaten unvermeidliche Orgasmus.

Grosse Erfolge bei Rhachitis, Scrophulose, Anaemie, Frauenkrankheiten, Neurasthenie, Herzschwäche, Malaria, Reconvalensenz (Pneumonie, Influenza etc. etc.)

Vorzüglich wirksam bei Lungenerkrankungen als Kräftigungskur. Sehr angenehmer Geschmack. Wird selbst von Kindern ausserordentlich gern genommen. Stark appetitanregend.

Haematogen Hommel gewährleistet

**unbegrenzte Haltbarkeit in vieljährig erprobter Tropenfestigkeit
und Frosticherheit, absolute Sicherheit vor Tuberkelbazillen**

durch das mehrfach von uns veröffentlichte, bei höchst zulässiger Temperatur zu Anwendung kommende Verfahren.

Um Unterschlebung von Nachahmungen, welche neuerdings sogar mit dem Namen »Hommel« auftreten, zu vermeiden, bitten wir

stets Haematogen Dr. Hommel zu ordinieren.

Tages-Dosen: Kleine Kinder 1–2 Teelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur!), grössere Kinder 1–2 Kinderlöffel (rein!), Erwachsene 1–2 Esslöffel täglich v o r dem Essen, wegen seiner eigentümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Verkauf in Originalflaschen à 250 gr. Preis 3 Mk.

Versuchsquantita stellen wir den Herren Ärzten gerne frei und kostenlos zur Verfügung.

Aktiengesellschaft Hommel's Haematogen, Zürich.

Generalvertreter für Deutschland: Gerth van Wyk & Co., Hanau a. M.

820/12.7

Dr. R. Fischers ≡ Kurhaus ≡ Neckargemünd

für Nerven- und Gemütskranke.

Sofortige Aufnahme ohne Papiere. Freiwillige Aufnahmen.
Tel.-A. Heidelberg 314. 11 bis 12 Uhr. 200–500 M. monatlich.
821/24.13 **Dr. Adolf Hoppe**, leitender Arzt.

Stahl- u. Moorbad Langenschwalbach.

Dr. E. Wilhelm's Kurpension „Villa Zillertal“
am Kurpark, nahe den Königl. Badehäusern und Brunnen gelegen.
Ausser den Heilmitteln des Kurortes Anwendung der physikal.
Heilmethoden, Hydrotherapie, Elektrotherapie, manuelle und Vibra-
tionsmassage. — Mast- und Diätikuren. 875/10.6

An den Lungenheilstätten **Friedrichsheim u. Luisenheim** im bad. Schwarzwald (Kreis Lörrach) ist auf 1. September 1912 eine Stelle für einen unverheirateten

— **Hilfsarzt** —

und einen **Praktikanten** zu besetzen. Bedingungen auf An-
frage durch
898/2.1 **die Direktion.**

Dr. Sack's Sanatorium für Hautkranke, Heidelberg.

Klinische Behandlung aller chronischen und akuten
Dermatosen. — Finsen-, Quarzlampe-, Röntgen-, Hoch-
frequenz- und Radiumtherapie. — Vielseitiges kosmetisches Heilverfahren. —
Salvarsan- u. Hg.-Kuren. — Urologische Behandlung. — Zimmer I. u. II. Klasse.

818/24.13